

MOUNTAIN GALLERY

Nutzungshinweise

Zulässig ist auf den im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen:

- 1) Anlagen für kulturelle, musikalische und gesellschaftliche Veranstaltungen
- 2) Ausstellungsflächen, Präsentationen

Regelungen zum Lärmschutz

Auf der Eventfläche sind folgende Veranstaltungen möglich:

- 1) Produkt-Präsentationen mit Moderation und Musikuntermalung (keine Live-Musik) im Zeitraum von 10.00 – 22.00 Uhr werktags als auch sonn- und feiertags;
abgestrahlte Schallleistung der elektroakustischen Anlage:
 L_w 120 dB(A) (inklusive Impulszuschlag)
- 2) Veranstaltungen mit moderater Lautstärke (z.B. Kino, Theater, Klassik- und Jazzkonzerte) im Zeitraum zwischen 9.00 – 22.00 Uhr werktags als auch sonn- und feiertags und einer maximalen zusammenhängenden Einwirkdauer von 4 Stunden;
abgestrahlte Schallleistung der elektroakustischen Anlage:
 L_w 123 dB(A) (inklusive Impulszuschlag)
- 3) Konzerte höherer Schallemission im Zeitraum zwischen 09.00 – 22.00 Uhr werktags als auch sonn- und feiertags mit einer maximalen zusammenhängenden Einwirkdauer von 4 Stunden an maximal 10 Tagen eines Kalenderjahres und an nicht mehr als zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden;
abgestrahlte Schallleistung der elektroakustischen Anlage:
 L_w 129 dB(A) (inklusive Impulszuschlag)
- 4) Gastronomiebetrieb ohne jegliche elektroakustische Verstärkeranlagen nachts (22.00 – 6.00 Uhr)

Die Lautsprecher einer elektroakustischen Beschallungsanlage sind mindestens 12 m südlich der nördlichen Begrenzungslinie der Eventfläche zu installieren. Die Beschallung erfolgt in Richtung Süden. Bei Veranstaltungen gemäß 2) und 3) ist hinter der Bühne eine Schallabschirmung mit einer Höhe von 2,50 m und einer Länge von 30 m zu errichten. Das bewertete Schalldämm-Maß der Konstruktion muss einen Wert von $R_w = 20$ dB erreichen. Die Konstruktion kann auch mit mobilen Elementen errichtet werden.

Regelungen zur Beleuchtung

Auf der Veranstaltungsfläche sind folgende Beleuchtungsarten unzulässig.

- 1) Verfolgungsscheinwerfer, Laser- und HMI-Beamer, die den angrenzenden Bergwald anstrahlen oder den Himmel ausleuchten, sind nicht zulässig
- 2) Eine Verwendung von heliumgefüllten Ballon-Lights ist nicht zulässig

Eine Begrenzung des Streulichtes zum südlich der B319 gelegenen Bergwald ist mit 1,5 E lx festzusetzen.